

Fragen und Antworten / Anmerkungen der Protekta

Erhaltene Fragenkataloge



- Fragen und Antworten zu Fragenkatalog des Kantonalverbands Aargau, ALV (1-10)
- Fragen und Antworten zu Fragenkatalog des Kantonalverbands Baselland LVB (11-22)
- Fragen und Antworten zu an der Sitzung vom 8.4.2008 in Bern gestellte Fragen, welche nicht aus den oben erwähnten Fragenkataloge schon beantwortet wurden (23-25)

Fragen und *Antworten* (1) - ALV

- **Die Verbandsbeiträge sind für das Vereinsjahr 2008/09 bereits bestimmt und können nicht verändert werden. Im Oktober 2008 werden die Jahresbeiträge für 2009/10 festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Beiträge für die Rechtsschutzversicherung (RSV) berücksichtigt werden. Angenommen, ein kantonaler Verband möchte ab 1.1.2009 in die Versicherung beitreten, kann die Prämie erst per August beglichen werden, was erlauben würde, die Versicherungsprämie einfach auf die Jahresbeiträge 2009/10 draufzuschlagen. Dies hätte zur Folge, dass die einzelnen Verbände die Prämien nicht über die Verbandskasse vorfinanzieren müssten.**

Es ist möglich, den Prämienhauptverfall im ersten Versicherungsjahr ausnahmsweise zu verschieben. D.h., der Hauptverfall wird hinausgeschoben, damit auch gestaffelte Beitritte möglich sind, so dass eine höchstmögliche Mitgliederanzahl bereits im 1. Jahr von günstigeren Prämienkonditionen profitieren kann.

Von Seiten Protakta keine Bemerkungen. Gleiche Handhabung

Fragen und *Antworten* (2)

- **Gehen wir richtig in der Annahme, dass der Verkehrs-Rechtsschutz lediglich auf Fahrten für die Schule (Beispielsweise Transporte ins Schwimmbad, Materialtransporte ins Lager, Papiersammlung) mit dem eigenen oder einem ausgemieteten Wagen gilt ?**
- *Es ist korrekt. Auch Fahrten für Rekognoszierungen, obligatorische oder empfohlene Weiterbildungen sind mitversichert. Alle beruflichen Fahrten, wie z.B. zwischen verschiedenen Unterrichtsorten, sind auch versichert. **Was nicht versichert ist, ist lediglich der übliche Arbeitsweg.** Diese Fahrten sind wie private Fahrten in der Familien-RSV gedeckt.*
- **Von Seiten Protakta gleiche Handhabung. Deckung besteht auch für berufliche Fahrten mit geleasteten oder ausgeliehenen Fahrzeugen.**

Fragen und *Antworten* (3)

- **Wann beginnt die Prozesskostenversicherung und sind von da an alle anfallenden Kosten (auch eigenen Anwalt und/oder Arbeitsausfall) bezahlt?**

*Bei der Prozesskostenversicherung übernimmt die Winterthur-ARAG ab Klageeinleitung sämtliche Anwalts- u. Prozesskosten der versicherten Person, sowie allfällige Prozesskostenentschädigungen. Sollte der Prozess gewonnen werden, geht die Prozesskostenentschädigung zuerst an die Winterthur-ARAG, bis zum Betrag der erbrachten Leistungen. **Aussergerichtliche kantonale Administrativverfahren fallen nicht unter der Prozesskostenversicherung. Diese Verfahren sind lediglich in der Vollversicherung mitversichert.***

- *Der Arbeitsausfall ist keine in der RSV versicherte Leistung. Er kann über eine Krankentaggeld- bzw. eine Unfallversicherung versichert werden.*
- **Gleiche Handhabung durch Protokta. Im Falle eines prozessualen Unterliegens werden auch die Parteikosten, welche eine versicherte Person der Gegenpartei zahlen müsste, übernommen.**

Fragen und *Antworten* (4)

- **Gehen vorgerichtliche Kosten bei Prozesskostenversicherung (wie Anwaltsfragen, juristische Beratung, Schlichtungsverhandlungen) auf Kosten des Einzelnen oder des Kantonalverbandes?**
- *Dies ist eine Frage, welche verbandsintern zu regeln ist. Grundsätzlich erbringt die Winterthur-ARAG keine Leistungen. Eine Prozesskostenversicherung ist i.d.R. aber nur sinnvoll, wenn der Verband anstelle der RSV eine aussergerichtliche Beratung und Vertretung anbietet. Der Verband muss eine angemessene Vertretung sicherstellen (vgl. EVB C3).*
- **Analoge Handhabung durch die Protokta**

Fragen und *Antworten* (5)

- **Ist unsere Annahme richtig, dass die verlangte Mindestanzahl die Summe aller vier Varianten ist?**

- *Ja, diese Annahme ist korrekt.*

- **Zutreffend**

Fragen und *Antworten* (6)

- **Ist garantiert, dass bei der Prozesskostenversicherung der vom Kantonalverband bestimmte Verbandsjurist den Fall übernehmen kann?**
- *Grundsätzlich ja, da ab Prozesseinleitung freie Anwaltswahl besteht. Sollte ein Verbandsanwalt über die nötigen Kompetenzen verfügen und zu einem akzeptablen Tarif arbeiten, gibt es für uns keinen Grund, weshalb er den Fall nicht weiterführen sollte, umso mehr, als die Vorarbeiten möglicherweise durch ihn gemacht wurden. Wir sind bestrebt, mit den Verbandsanwälten die Zusammenarbeit zu regeln.*
- *In Fällen, welche nicht unbedingt einen Anwalt erfordern, können auch Verbandsjuristen bzw. Sozialversicherungsfachleute mit der Fallbetreuung vertraut werden.*
- **Soweit der Verbandsjurist prozessual auftreten kann macht es Sinn, dass dieser auch die prozessuale Vertretung der versicherten Person übernimmt.
Die Protokta wird in diesen Fällen mit den Verbandsjuristen die Modalitäten regeln.**

Fragen und *Antworten* (7)

- **Welche Vergünstigungen erhalten die Mitglieder, wenn sie bei der Winterthur-ARAG weitere Versicherungen abschliessen, beispielsweise die Verkehrs-RSV für das eigene Auto oder die private allgemeine RSV?**
- *Die Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Familien-RSV abzuschliessen, d.h. eine kombinierte Privat- und Verkehrs-RSV. Die Preise betragen CHF 270.- für eine Familie und CHF 240.- für eine Einzelperson. Der normale Tarif beträgt CHF 354.- bzw. CHF 285.-.*
- **Die Protekta offeriert den Verbandsmitgliedern den Verkehrs- und Privatrechtsschutz zu sehr günstigen Konditionen:**

Privat-RS Einzelpers.	CHF 150.- / Familie CHF 180.-
Verk.-RS Einzelpers.	CHF 90.- / Familie CHF 130.-
Kombi Einzelpers.	CHF 220.- / Familie CHF 260.-

Fragen und *Antworten* (8)

- **Wie steht es bei einem Streitfall zwischen Schulleitung und Lehrperson (Arbeitsrecht wie Vertrag, Arbeitszeugnis und dergleichen), wenn beide Mitglied sind?**
- *Grundsätzlich versichern wir ja die Mitglieder, so auch die Schulleiter als Mitglieder. Versichert sind lediglich Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber, nicht aber die Streitigkeiten unter Versicherten. Im geschilderten Fall ist die Schulgemeinde Gegenpartei der Lehrperson, nicht die Schulleiter persönlich. Die Schulgemeinde als Arbeitgeberin ist nicht versichert.*
- *Dementsprechend geniessen in der aktuellen Vertragsverfassung die Schulleiter die gleiche Deckung als Arbeitnehmer, wie auch das übrige Lehrpersonal.*
- **Gleiche Handhabung durch Protokta**

Fragen und *Antworten* (9)

- **Ist der Vorwurf der Aufsichtsverletzung in der Prozesskostenversicherung mitberücksichtigt?**
- *Insofern die Streitigkeit einen gedeckten Rechtsbereich betrifft, ja (z.B. Strafrecht). Aufsichtsverletzungen sind ja der Anlass für arbeitsrechtliche Streitigkeiten oder Strafverfahren. Die Deckungen sind identisch wie bei der vollen Rechtsschutzdeckung. Der Versicherungsschutz bei der Prozesskostenversicherung beginnt lediglich zu einem späteren Zeitpunkt.*
- **Gemeint ist wohl eine Verletzung der Aufsichtspflicht.
Gleiche Handhabung durch Protekta**

Fragen und *Antworten* (10)

- **Weshalb ist der Prämienansatz inklusive Verkehrs-RSV derart höher (CHF 4.40 statt CHF 2.95), wenn doch beim Verkehrsrecht zivilrechtliche Ansprüche weitgehend durch die obligatorische Motorfahrzeughaftpflicht abgedeckt sind?**
- *Die Haftpflichtversicherung kümmert sich in erster Linie darum, Schäden von Dritten zu übernehmen und bietet ausserdem die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Es handelt sich also um einen Passivrechtsschutz. Die eigene Motorfahrzeughaftpflicht übernimmt nicht die eigenen Schäden. Die Haftpflichtversicherung kann keinesfalls Ansprüche gegen Dritte geltend machen (aktiv), d.h. gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners. Dies ist Sache der RSV. Ist eine versicherte Person durch einen Unfall invalid geworden, sind Prozesse gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers i.d.R. sehr teuer, da es um hohe Summen geht.*
- **Begründung trifft zu**

Fragen und *Antworten* (11a) – LVB

- **LVB-Mitglieder arbeiten mehrheitlich in öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnissen. Streitigkeiten unterliegen also dem Verwaltungsrecht. Einige Mitglieder haben Verträge mit privaten Trägerschaften (z.B. KV-Schulen und Heime haben Vereine als Arbeitgeber). Teilweise beziehen sich diese privatrechtlichen Verträge auf das öffentliche Recht. Sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten für beide Vertragsarten ohne Einschränkungen versichert?**
- *Ja. Einzige Einschränkung im öffentlichen Recht besteht darin, dass Streitigkeiten über die Einstufung nicht versichert sind, wenn diese auf einer Gesetzesänderung beruhen.*
- *In den Kantonen werden Streitigkeiten über Verträge privatrechtlicher Natur direkt durch das Arbeitsgericht oder ein Zivilgericht beurteilt. D.h., hier genügt die Prozesskostenversicherung. Streitigkeiten über Verträge öffentlichrechtlicher Natur werden hingegen oft zuerst in einem administrativen Verfahren bearbeitet. Dieses Verfahren ist über die Prozesskostenversicherung nicht versichert (Unterstützung durch den Verband da aussergerichtlich).*
- **Bemerkungen sind zutreffend**

Fragen und *Antworten* (11b) – LVB

- *Ausserdem fallen Streitigkeiten mit Pensionskassen über Versicherungsleistungen, nicht unter die Deckung über das Arbeitsrecht. Hier müssten das Versicherungsrecht mitversichert und die Volldeckung abgeschlossen werden. Diese Variante wurde aber nicht gewünscht. Die einzelnen kantonalen Verbände können jedoch zusätzliche Rechtsgebiete versichern.*
- *Bestehen jedoch einzig mit der PK Schwierigkeiten bei der Vertragsauflösung über Freizügigkeitsleistungen, so besteht Versicherungsdeckung übers Arbeitsrecht.*
- **Auch hier, keine Bemerkungen; gleiche Handhabung durch Protokta**

Fragen und *Antworten* (12)

- **Sind Streitigkeiten mit der Steuerverwaltung über den Abzug eines Arbeitszimmers versichert?**
- *Nein, Steuerrecht ist nicht versichert, ausser in einem allfälligen Strafverfahren, sofern nicht vorsätzlich.*
- **Gleiche Handhabung durch Protekta**

Fragen und *Antworten* (13)

- **Besteht Deckung, sollte ein Mitglied eine Klage wegen übler Nachrede oder Verleumdung anstreben (gegen Eltern, Schüler, Psychiater...)?**
- *Nein. Es sind nur **gegen** den Versicherten gerichtete Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Anschuldigung der fahrlässigen Verletzung von Rechtsvorschriften versichert; ferner wegen der Anschuldigung der eventualvorsätzlichen Verletzung von Rechtsvorschriften bei Erfüllung einer Amts- oder Berufspflicht, sowie bei Notwehr und Notstand.*
- *Teilweise ja. Verliert beispielsweise ein Lehrer deswegen seine Stelle, so kann er gegen den Arbeitgeber vorgehen (Arbeitsrecht). Er könnte auch gegen die Schadenverursacher (Eltern, usw.) vorgehen, wenn das Schadenersatzrecht – AVB A3.11 – versichert wäre. Sofern dazu ein Strafantrag nötig ist, besteht Versicherungsdeckung auch im Strafverfahren.*
- **Zutreffende Bemerkungen**

Fragen und *Antworten* (14)

- **Sind Streitigkeiten mit Pensionskassen über Prämien, Renten (auch für Pensionierte?) versichert?**
- *Nein, für Versicherungsrecht besteht in der offerierten Variante keine Deckung. Versicherungsrechtliche Streitigkeiten sind aber versicherbar (vgl. AVB A3.14). Unter dem Titel Arbeitsrecht sind aber Streitigkeiten mit Pensionskassen versichert, sofern dies im selben Verfahren geschieht und Bestandteil des Auflösungsprozedere ist.*
- *Wird die Variante mit Verkehrs-RSV abgeschlossen, so besteht Deckung, wenn diese Streitigkeiten aus einem versicherten Verkehrsunfall herrühren.*
- *In der freiwilligen Familien-RSV sind solche Streitigkeiten versichert.*
- *Für Pensionierte gilt: sie sind im gleichen Umfang versichert, wie die berufstätigen Lehrer, wenn der Rechtsfall noch während der Berufstätigkeit eintrat und gemeldet wird. Ansonsten besteht auch hier Versicherungsdeckung via Familien-RSV.*
- **Gleiche Handhabung durch Protokta**

Fragen und *Antworten* (15)

- **Was würde passieren, sollte ein Mitglied beispielsweise für eine Anhörung die Begleitung durch einen Anwalt verlangen?**
- *Müsste von Fall zu Fall geprüft werden. Entscheidend ist die Notwendigkeit. Im vorprozessualen Stadium besteht jedoch keine freie Anwaltswahl. Bei der Prozesskostenversicherung besteht im vorprozessualen Stadium keine Deckung, d.h. Begleitung durch den Verbandsjuristen sofern zulässig.*
- **Gleiche Handhabung durch Protekta**

Fragen und *Antworten* (16)

- **Welche Aufgaben/Pflichten hat der Kantonalverband neben Werbung, Vertragsabschluss und Information an die Mitglieder noch? Welchen Überblick/Einfluss hat der Verband bezüglich der Rechtsfälle (könnte ev. Für die berufspolitische Arbeit wichtig sein, wenn sich in einem Bereich Probleme häufen)?**
- *Die Schadenmeldungen erfolgen über den Verband. Der Verband schickt diese dann an die Winterthur-ARAG inkl. Bestätigung der Mitgliedschaft. Somit hat der Verband eine Kontrolle über die Schadenmeldungen und kann allenfalls die Kosten in Grenze halten, in dem er aussichtslose Fälle gar nicht weiterleitet. Dies erspart der Winterthur-ARAG interne Bearbeitungskosten, was dem Schadensatz des Kollektivvertrags zugute kommt. Einen direkten Einfluss auf die Schadenbearbeitung hat der LVB nicht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können wir dem Verband auch keine Auskünfte über die einzelnen Rechtsfälle geben, ausser der betroffene Versicherte erteilt im Einzelfall die Zustimmung, was allerdings unüblich wäre.*
- *Bei der Prozesskostenversicherung muss der Verband eine juristische Beratung und Interessenvertretung im vorprozessualen Stadium sicherstellen. Er hat dadurch Einblick.*
- **Bei der Protakta ist gleiches Prozedere vorgesehen.**

Fragen und *Antworten* (17)

- **Oft beginnt ein Rechtsfall mit einer Beratung beim Berufsverband. Nach Eingang einer Verfügung des Arbeitgebers läuft eine 10-tägige Beschwerdefrist. Wie sieht der konkrete Ablauf *innerhalb dieser sehr kurzen Zeitspanne* aus, im Falle einer Standard-RSV bzw. einer Prozesskostenversicherung?**
- *In beiden Fällen meldet der Verband den Rechtsfall samt Unterlagen unverzüglich an, so dass die Winterthur-ARAG die Deckung und die Erfolgsaussichten prüfen kann. Solche kurzen Fristen gehören zum Alltagsgeschäft eines Anwalts und einer Rechtsschutzversicherung. In der Regel meldet der Versicherte den Fall ohnehin schon früher an, ausser bei der Prozesskostenversicherung. Dort ist aber der Verbandsjurist involviert und kann die Winterthur-ARAG informieren.*
- **Wichtig ist eine umgehende Weiterleitung der relevanten Unterlagen an die Protekta. Nach Eingang bei der Protekta ist diese für die Fristwahrung verantwortlich.**

Fragen und *Antworten* (18)

- **Erfolgen Informationen und Instruktion der Rechtsfälle direkt zwischen dem Rechtsanwalt der Versicherung und dem Mitglied?**
- *Sobald der Anwalt vom Versicherten bevollmächtigt ist, ja. Er ist ja dessen Vertreter. Der Versicherte erhält Orientierungskopien.*
- **Gleiches Vorgehen auch bei der Protekta**

Fragen und *Antworten* (19)

- **Wie kann verhindert werden, dass Prozesse finanziell unterstützt werden, die sich gegen die Interessen des Gesamtverbandes richten?**
- *Das geht nicht. Versichert sind die Mitglieder, d.h. die Interessenwahrung der Mitglieder. Bei Interessenkollisionen mit dem Verband dürfen wir auf diesen keine Rücksicht nehmen, das wäre gesetzeswidrig und könnte uns grossen Imageschaden verursachen.*
- **Dies müsste vertraglich vereinbart werden und würde auch Grundlage der Leistungspflicht gegenüber dem Verbandsmitglied bilden
Eine solche Regelung macht die Rechtsschutzlösung für das Mitglied aber klar weniger attraktiv**

Fragen und *Antworten* (20)

- **Wird der Verband beim Entscheid, eine abgelehnte Beschwerde an die nächste Instanz weiter zu ziehen, mit einbezogen?**
- *Nein, aus datenschutzrechtlichen Gründen, ausser der Vertrag sieht dies vor und die Versicherten sind damit einverstanden. Der Versicherte kann sich aber an den Verband wenden, wenn er mit einem Entscheid von uns nicht einverstanden ist. Ferner kann er ein Schiedsverfahren verlangen (AVB B2.7). Sofern die Fallführung bei einem Verbandsjuristen liegt, besprechen wir das Vorgehen mit ihm, ansonsten mit dem Anwalt des versicherten.*
- **Protekta sieht gleiches Handling vor**

Fragen und *Antworten* (21)

- **Kann ein Mitglied eine Unterstützung in einem Prozess verlangen, bei dem die Streitsache im Vorfeld nicht durch den Verband bearbeitet wurde?**
- In der Rechtsschutzversicherung, ja.
- In der Prozesskostenversicherung nur, wenn eine korrekte und kompetente Rechtsberatung und aussergerichtliche Vertretung stattgefunden hat. Wie das der Verband sicherstellt, ist ihm überlassen (vgl. EVB C3). Das heisst, wir geben zwar ebenfalls Deckung, kürzen aber unsere Leistungen.
- **Bei Rechtsschutzvolldeckung , ja**
- **Bei der Prozesskostenversicherung wird Deckung gewährt. Eine Kürzung der Leistungen erfolgt nur dann und in dem Umfang, wenn dadurch höherer Aufwand für die Protekta anfällt**

Fragen und *Antworten* (22)

- **Kann in einer Vereinbarung zwischen einem kantonalen Verband und der Winterthur-ARAG ein Vertrauensanwalt als erste Ansprechperson bestimmt werden, der in der Regel die Fälle des Verbands betreut ?**
- *Ja. Da aber im vorprozessualen Stadium kein Recht auf freie Anwaltswahl besteht, machen wir dies von einer Zusammenarbeitsvereinbarung abhängig, worin die Zusammenarbeit und die Honoraransätze geregelt werden.*
- **Gleiche Vorgehensweise durch die Protokta**

Fragen und *Antworten* (23)

- Können assoziierte Verbände ihre Mitglieder ebenfalls versichern?
- *Ja. Bedingung ist jedoch, dass die jeweiligen Kantonalverbände diese Vereine namentlich nennen und die Mitgliederanzahl bekannt geben.*
- **Gleiche Vorgehensweise durch die Protokta**

Fragen und *Antworten* (24)

- **Wie geht die Winterthur-ARAG vor, wenn es darum geht, den Versicherten zu verteidigen, wegen der Anschuldigung der eventualvorsätzlichen Verletzung von Rechtsvorschriften bei Erfüllung einer Amts- oder Berufspflicht, sowie bei Notwehr oder Notstand?**
 - *Die Winterthur-ARAG erteilt immer Kostengutsprache, wenn die Anschuldigung auf Fahrlässigkeit oder Eventualvorsatz lautet.*
 - *Macht der Versicherte Notwehr oder Notstand geltend, erfolgt eine bedingte Kostengutsprache. Wird er dennoch wegen Vorsatz verurteilt, muss er die bezogenen Leistungen zurückerstatten.*
 - *Lautet die Anschuldigung auf direkten Vorsatz, so gibt es keine Kostengutsprache. Erfolgt jedoch ein Freispruch oder eine Verurteilung nur wegen Fahrlässigkeit oder Eventualvorsatz, ersetzt die Winterthur-ARAG die Kosten im Nachhinein.*
- **Die Protokta verfolgt eine identische Praxis**

Fragen und *Antworten* (25)

- **Können in Einzelfällen Musterprozesse gemacht werden und sind dann alle Versicherten in der Kostenübernahme gleichberechtigt?**
- *Ja. Wenn es Sinn macht, sind solche Prozesse möglich. Geht der Pilotprozess positiv aus, so können weitere Prozesse geführt werden, wenn dies dann überhaupt noch nötig ist, weil ja alle Versicherten Versicherungsschutz genießen, nicht nur diejenigen, welche am Pilotprozess beteiligt sind.*
- **Pilotprozesse sind dort sinnvoll, wo für eine Vielzahl von gleichgelagerten Fällen eine rechtliche Klärung herbeigeführt werden soll
Wirtschaftlichkeitsüberlegungen stehen im Vordergrund**

Die Protokta führt solche Pilotprozesse

Alle Versicherten werden gleich behandelt